



Herausgeber:
Der Landrat
des Kreises Coesfeld

Amtsblatt Kreis Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 16/2002

Datum: 23.12.2002

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
65	Kreis Coesfeld	Beschluss der Jahresrechnung 2001 und Entlastung des Landrates	82
66	Kreis Coesfeld	Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 17. März 1994 in der Fassung der VI. Änderungssatzung vom 18.12.2002	82
67	Kreis Coesfeld	Satzung über die Durchführung der Grundsicherung im Kreis Coesfeld vom 18.12.2002	91
68	Kreis Coesfeld	Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Coesfeld vom 13.12.2000 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 18.12.2002	92
69	Kreis Coesfeld	Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz vom 18.12.2002	93
70	Kreis Coesfeld	Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 18.12.2002	97
71	Kreis Coesfeld	Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 18.12.2002	105
72	Kreis Coesfeld	Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2003	107
73	Sparkasse Coesfeld	Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Coesfeld	108

65/02 – Kreis Coesfeld**Beschluss der Jahresrechnung 2001 und Entlastung des Landrates**

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 18.12.2002 beschlossen:

- 1.) Der Kreistag nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 09.12.2002 zur Kenntnis.
- 2.) Der Kreistag stellt das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2001 wie folgt fest:

Soll-Einnahme	310.282.490,90 DM
Soll-Ausgabe	<u>310.282.490,90 DM</u>
Überschuss/Fehlbetrag	0,00 DM

- 3.) Die vom Landrat festgestellte und in der Sitzung des Kreistages am 20.03.2002 vorgelegte Jahresrechnung wird beschlossen.
- 4.) Der Kreistag erteilt gemäß ?§ 53 Abs. 1 KrO in Verbindung mit ?§ 94 Abs. 1 GO für die Jahresrechnung 2001 dem Landrat Entlastung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß §? 53 KrO NW i.V.m. §? 94 Abs. 2 GO NW bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2001 mit Anlagen einschließlich Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit von

- a) Freitag, 27.12.2002,
- b) Montag, 30.12.2002,
- c) Donnerstag, 02.01.2003, und Freitag, 03.01.2003,
- d) Montag, 06.01.2003, bis Mittwoch, 08.01.2003.

im Gebäude I der Kreisverwaltung Coesfeld - Abteilung Finanzen - Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, Zimmer 42, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Desweiteren liegt auch der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung gem. § 101 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme durch Einwohner und Abgabepflichtige aus.

Coesfeld, 20. Dezember 2002

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Gilbeau

66/02 – Kreis Coesfeld**Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 17. März 1994 in der Fassung der VI. Änderungssatzung vom 18.12.2002**

Aufgrund des §? 5 der Kreisordnung für das Land NRW (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), und des § 19 a des

Straßen und Wegegesetzes für das Land NRW (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.95 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am 18.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Änderung des Gebührentarifs
zur Allgemeinen Gebührensatzung

Der Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 17. März 1994 in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 20.03.2002 erhält die als Anlage beigefügte neue Fassung.

§ 2
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 18.12.2002

gez. Pixa
Landrat

Anlage zur VI. Änderungssatzung
zur Allgemeinen Gebührensatzung

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
Alle Ämter / Abteilungen		
1	Abschriften und Auszüge	
a)	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	1,50 €
	Die Gebühr gilt auch für Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden, ausgenommen im Wege der Ablichtung;	
	für Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit dem Originalschreiben hergestellt werden, für jede angefangene Seite	1,50 €
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
b)	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, (EDV-)Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	18,55 €
	Für die Herstellung von EDV-Listen wird pro Seite eine zusätzliche Gebühr erhoben in Höhe von	0,03 €
	Für den Druck von Aufklebern im Wege des EDV-Druckes wird pro Seite eine zusätzliche Gebühr erhoben in Höhe von	0,50 €
c)	Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Fotokopie	
	bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,15 €
	bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,25 €
d)	Reprographische Dienstleistungen	
	Kopie / Ausdruck schwarz-weiss je Seite	
	auf Papier oder Transparent	
	bis DIN A 2	3,50 €
	DIN A 2 - DIN A 0	6,50 €
	auf Kontrastpapier, Folie	
	bis DIN A 2	5,50 €
	DIN A 2 - DIN A 0	12,50 €
	Kopie / Ausdruck farbig je Seite	
	auf Normalpapier	
	bis DIN A 2	5,50 €
	DIN A 2 - DIN A 0	12,50 €
	auf Fotopapier	
	bis DIN A 2	8,00 €
	DIN A 2 - DIN A 0	15,00 €
	Überlängen	
		Grundpreis Format DIN A 0 zzgl. anteilig EURO/m ² auf der Basis DIN A 0

Anlage zur VI. Änderungssatzung
zur Allgemeinen Gebührensatzung

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
	Sämtliche Preise ohne Zuschnitt und Falten.	
	Scannen großformatiger monochromer und farbiger Vorlagen (bis zu 400 dpi)	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 2
	in Verbindung mit Kopieraufträgen gem. Tarifstelle 1 d je Vorlage zzgl.	5,00 €
	Jeweils zzgl. Auslagen für Datenträger oder Datenübermittlung	
	Soweit Abschriften, Auszüge oder Ablichtungen zu beglaubigen sind, wird außerdem eine Gebühr nach Tarifstelle 3 erhoben.	
2	Für schriftliche Auskünfte, Ausfertigungen von Schriftstücken, Bescheinigungen, Quittungen usw., soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	18,55 €
3	Beglaubigungen	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	1,00 €
	b) Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen Zeichnungen, Plänen je Seite/Dokument	2,50 €
	Für die Beglaubigung von Bewerbungsunterlagen wird eine Gebühr nicht erhoben.	
4	a) Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung von Satzungen für jede angefangene Seite mindestens jedoch	0,30 € 1,00 €
	b) Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,30 € 0,20 €
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Be- teiligten vorgenommene Handlungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	18,55 €
6	Für die Erstellung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Bescheiden, etc.	1,50 €
410 - Organisation, Controlling, Zentraler Service		
7	Archivwesen	
	Auskünfte, Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archiv- gut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen nach dem zeitlichen Aufwand, der für die Erstellung der Leistung erforderlich ist, je Stunde	51,30 €

Anlage zur VI. Änderungssatzung
zur Allgemeinen Gebührensatzung

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
14 - Rechnungs- und Gemeindeprüfung		
8	Wasser- und Bodenverbände	
a)	Die Gebühr für Prüfungen der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Wasser- und Bodenverbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dgl., an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist, für jede Prüfungsstunde	51,30 €
b)	die Mindestgebühr beträgt einen Stundensatz	
c)	Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn im Prüfungsauftrag Gebührenfreiheit angeordnet ist.	
420 - Finanzen		
9	Ausfertigung/Neuausfertigung von Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen bei dinglichen Rechten (Vorrangseinräumungen, Freigabeerklärungen, sonstige Erklärungen für das Grundbuch)	10,00 €
10	Auskünfte über Kontoauszüge von Kassenkonten des laufenden oder der abgelaufenen Haushaltsjahres/jahre	8,75 €
133 - Ausländer		
11	Gebühr für Akteneinsicht in Ausländerangelegenheiten	10,00 € zzgl.der entstehenden Portokosten
361 - Regionalentwicklung / Bauleitplanung		
12	Bauleitplanung	
	Für die Erhebung von Gebühren für die Erstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) gelten Teil I: Allgemeine Vorschriften und Teil V: Städtebauliche Vorschriften der Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Es wird die Fassung der HOAI angewendet, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültig war. Die gem. § 6 Abs. 2 HOAI zugrundezulegenden Stundensätze werden wie folgt berechnet:	
	Die Gebühr für jede angefangene Arbeitsstunde eines Bediensteten (Beamter/Angestellter)	
	des höheren Dienstes beträgt	75,70 €
	des gehobenen Dienstes beträgt	51,30 €
	des mittleren Dienstes beträgt	36,50 €
	Die Abrechnung der Stundensätze erfolgt unverzüglich nach Vornahme der Amtshandlung. Entsprechende Nachweise sind der Abrechnung beizufügen.	
	§ 9 HOAI ist nicht anzuwenden. Die Regelungen zur Umsatzsteuer gem. § 2 Abs. 5 dieser Satzung werden hierdurch nicht berührt.	

Anlage zur VI. Änderungssatzung
zur Allgemeinen Gebührensatzung

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
362.1-3 - Vermessungen/Liegenschaftskataster/Grundstückbewertung/Zentrale Aufgaben		
13	Vermessungs- und Katasterwesen	
a)	Für Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben nach den Bestimmungen des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) vom 30.05.1990 (SGV. NRW 7134) gehören und die von den Abteilungen 362.1 - Vermessungen, 362.2 - Liegenschaftskataster und 362.3 - Wertermittlung erledigt werden, sind die Gebühren nach den Tarifstellen des Gebührenverzeichnisses (GebV) der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden (VermGebO NRW) vom 26.04.1973 (SGV. NRW 7134) in der jeweils geltenden Fassung und soweit diese keine Regelungen enthält nach weiteren landesrechtlichen Gebührenordnungen zu erheben.	
b)	Übernimmt der Kreis auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde die Geschäftsführung in Umlegungsausschüssen, so sind für die Arbeiten Gebühren entsprechend den jeweils im Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Stundensätzen der Gebührenordnung für die Vermessungs- u. Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen zu erheben.	
c)	Sind für die Ingenieurvermessungen keine landesrechtlichen Gebühren festgelegt, ist die Gebühr auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils im Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung zu erheben.	
240 - Schule und Bildung		
14	a) Erstellung von Zeugniszeitschriften	5,00 €
	b) Erstellung von Schulbescheinigungen nach Verlassen der Schule	2,50 €
366 - Straßenbau		
15	Entwürfe, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung von Baumaßnahmen für Dritte	
	Für die Gebührenerhebung gelten die Vorschriften der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils geltenden Fassung.	
16	Sondernutzungen an Kreisstraßen	
16.1	Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten	
a)	von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch und sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken	gebührenfrei
b)	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	gebührenfrei

Anlage zur VI. Änderungssatzung
zur Allgemeinen Gebührensatzung

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
c)	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien je nach Art und Intensität der Nutzung jährlich	50,00 € bis 500,00 €
16.2 Kreuzungen		
a)	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentl. Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen, jährlich	100,00 €
	jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung nicht mehr als insgesamt jährlich	200,00 €
b)	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschl. der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsbereiches	gebührenfrei
c)	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	gebührenfrei
ca)	höhengleich je nach Art und Intensität der Nutzung auf Dauer jährlich	50,00 € bis 250,00 €
	vorübergehend monatlich	25,00 € bis 50,00 €
cb)	höhenfrei auf Dauer jährlich vorübergehend monatlich	50,00 € 25,00 €
d)	Förderbänder und ähnl. einschließlich Masten, Schächte und dgl. auf Dauer jährlich vorübergehend monatlich	50,00 € 25,00 €
e)	Über- und Unterführungen privater Wege	50,00 €
16.3 Längsverlegungen		
a)	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentl. Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen, je angefangene m	0,50 €
	jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangene m nicht mehr als insgesamt	1,00 €
b)	Gleise je angefangene m	0,50 €
c)	Obusleitungen, einschl. der Masten	gebührenfrei
d)	Auslagen der Straßenbeleuchtung	gebührenfrei

Anlage zur VI. Änderungssatzung
zur Allgemeinen Gebührensatzung

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
16.4	Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u. ä.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird	
a)	Schilder (einschl. Pfosten)	
aa)	allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste	gebührenfrei
ab)	allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	gebührenfrei
ac)	sonstige Hinweisschilder (außer gewerbl. Werbeschilder und Transparente) auf Dauer jährlich vorübergehend	10,00 € gebührenfrei
ad)	gewerbliche Werbeschilder und Transparente auf Dauer jährlich vorübergehend je Woche	50,00 € 5,00 €
b)	Wartehallen	gebührenfrei
c)	Milchbänke	gebührenfrei
d)	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen, jährlich	25,00 €
e)	vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material von 1 Woche bis 2 Monaten für jeden weiteren Monat	12,50 € 7,50 €
17	Besondere Veranstaltungen (§ 29 StVG), wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung je Tag	125,00 €
18	Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes NW	
	Sonstige Genehmigungen und Amtshandlungen der Straßenbaubehörde in anbaurechtlichen Angelegenheiten bei Kreisstraßen, z. B. gem. § 25 Abs. 4 StrWG NW	20,00 € 250,00 €
	bis	
	und zwar bei baulichen Anlagen für je angefangene 500 EURO Rohbausumme mindestens jedoch	0,50 € 20,00 €
19	Sonstige Benutzung gem. § 23 Straßen- und Wegegesetz NW	
	Für die Einräumung von Rechten auf Flächen der Kreisstraßen werden Entgelte aufgrund eines im Einzelfall abzuschließenden privatrechtlichen Nutzungsvertrages erhoben. Die Entgelte sind entsprechend der jeweils für Bundes- und Landesstraßen geltenden Richtlinien zu erheben.	

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
370.1-3 - Abfallwirtschaft / Naturschutz u. Landschaftspflege / Wasserwirtschaft		
20	Umwelt	
a)	Die Gebühren für die technische Betreuung der Wasser- und Bodenverbände werden nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ermittelt.	
b)	Die Gebühren für freiwillig gegenüber Dritten übernommene Tätigkeiten der Umweltabteilungen werden nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlichen Arbeitsleistungen zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.	
	Für jede angefangene Arbeitsstunde wird berechnet: für einen Bediensteten (Beamter/Angestellter)	
	des höheren Dienstes	75,70 €
	des gehobenen Dienstes	51,30 €
	des mittleren Dienstes	36,50 €
21	Auskünfte EG-Umwelt-Informationsrichtlinie	
	Ausschließliche Akteneinsicht je angefangene Stunde	25,00 €
	erläuternde und erschließende Auskünfte je angefangene Stunde	51,30 €
153 - Untere Gesundheitsbehörde		
22	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse u. Gutachten	
22.1	Amtliche Bescheinigungen (schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachterliche Äußerung)	15,00 €
22.2	Zeugnisse, Gutachten	
a)	Personenbeförderungsschein	30,00 €
b)	Zeugnisse über ärztliche Befunde mit kurzer gutachterlicher Äußerung, Formgutachten (Einstellung, Einbürgerung, Pensionierung, Diensttauglichkeit u.ä.)	50,00 € bis 100,00 €
c)	wie 22.2. b), jedoch mit wissenschaftlicher Begründung	150,00 €
d)	Ausführliches wissenschaftliches Gutachten	200,00 €
22.3	Röntgenschirmbildaufnahme	
a)	Röntgenschirmbildaufnahme 10 x 10 mm	10,00 €
b)	Röntgenschirmbildaufnahme 70 x 70 mm	15,00 €
22.4	Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz	20,00 €
22.5	Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach dem Feuerbestattungsgesetz (Leichenschau)	30,00 €

Anlage zur VI. Änderungssatzung
zur Allgemeinen Gebührensatzung

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
22.6	Ausfertigung und Aushändigung von Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen an Patienten gem. § 28 Abs. 3 der Röntgen-Verordnung (RöV)	10,00 €
22.7	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 22.1 und 22.2 zu erheben.)	
a)	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.96 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1 facher Satz für Sonderleistung n.d. GOÄ
b)	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.87 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1 facher Satz
c)	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ)	1 facher Satz
22.8	Zweitschriften von Gesundheitszeugnissen	5,00 €

67/02 – Kreis Coesfeld

Satzung über die Durchführung der Grundsicherung im Kreis Coesfeld vom 18.12.2002

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646 / SGV. NW. 2021), zuletzt geändert durch das Gesetz zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28. März 2000 (GV: NW: S. 245) und des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1335), geändert durch das Gesetz zur Verlängerung von Übergangsregelungen im Bundessozialhilfegesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1462) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung der Grundsicherungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (GV. NWS.633/SGV. NW2170) hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 18. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Aufgaben

Der Kreis Coesfeld, im folgenden Träger der Grundsicherung genannt, überträgt den Städten und Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG) als Träger der Grundsicherung obliegenden Aufgaben, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 2 Ausnahmen von der Übertragung

Von der Übertragung sind ausgenommen:

1. Die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung an Personen, die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG).
2. Die Gewährung von Grundsicherungsleistungen an Personen in Einrichtungen, die Pflegegeld durch den Kreis Coesfeld erhalten.
3. Die Gewährung von Grundsicherungsleistungen an Personen, die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz/Kriegsopferfürsorge durch den Kreis Coesfeld oder den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erhalten.

§ 3 Verfahren

Widerspruchsverfahren. sofern dem Widerspruch durch die Stadt/Gemeinde nicht abgeholfen wird, Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht und Verfahren wegen Kostenersatzung gegen Träger anderer Sozialleistungen werden vom Kreis Coesfeld durchgeführt.

Eilverfahren nach § 123 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) führen die Städte und Gemeinden durch.

§ 4 Mitwirkung der Städte und Gemeinden

Die Städte und Gemeinden wirken mit bei der Aufnahme der Anträge auf Leistungen nach dem GSiG, für deren Entscheidung der Kreis Coesfeld zuständig ist (§ 2).

§ 5 Tätigwerden im Einzelfall

Der Kreis Coesfeld als Träger der Grundsicherung behält sich in begründeten Fällen abweichend von §§ 1 und 2 vor, selbst tätig zu werden.

§ 6 Richtlinien/Weisungen

- (1) Zur Sicherung einer einheitlichen Durchführung der Aufgaben der Grundsicherung und eines einheitlichen Verfahrens der Ermittlung und Bemessung der Leistungen der Grundsicherung werden vom Kreis Coesfeld Richtlinien erlassen und Weisungen gegeben.
- (2) Zur Steuerung und Planung der Kosten der Grundsicherung ist der Träger der Grundsicherung berechtigt, sich das erforderliche örtliche Datenmaterial durch eine automatisierte Datenabfrage und/oder durch örtliche Erhebungen bei den Städten/Gemeinden zu beschaffen.

§ 7 Kosten

- (1) Die Kosten für Leistungen nach § 3 GSiG und die gemäß § 5 Absatz 2 GSiG den Rentenversicherungsträgern zu erstattenden Kosten zur Feststellung der Voraussetzungen nach § 1 Nr. 2 GSiG trägt der Kreis Coesfeld.
- (2) Die mit der Erledigung der übertragenen Aufgaben verbundenen Personal- und Sachkosten tragen die Städte und Gemeinden.
- (3) Die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben nach Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage von Verfahrensregelungen, die vom Kreis Coesfeld erstellt werden.

§ 8 Verweigerung der Erstattung

- (1) Der Kreis Coesfeld als Träger der Grundsicherung ist nicht verpflichtet, für Leistungen, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien oder Weisungen nicht vereinbar sind, Erstattungen zu leisten.
- (2) Die Verweigerung der Erstattung ist nur zulässig, wenn schuldhaftes Verhalten nachgewiesen wird.

§ 9 Prüfung

- (1) Der Kreis Coesfeld als zuständiger Träger der Grundsicherung ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben der Grundsicherung durch eigene Erhebungen vor Ort zu prüfen.
- (2) Zur Durchführung einer Fachprüfung sind die Städte/Gemeinden verpflichtet, der sachlich zuständigen Fachabteilung und dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 18.12.2002

gez. Pixa
Landrat

68/02 – Kreis Coesfeld**Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Coesfeld vom 13.12.2000 in der Fassung der I. Änderungsatzung vom 18.12.2002**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, 646 / SGV. NW 2021) zuletzt geändert durch das Gesetz zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28. März 2000 (GV. NRW, 245) und des § 96 Absatz 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467/1475) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-BSHG NRW) vom 15. Juni 1999 (GV. NRW, S. 386/393), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000 (GV. NRW, S. 462, 470) hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 18. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Coesfeld vom 13.12.2000 wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- (2) Zum Ausgleich bestehender erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet werden ergänzend zu Abs.

1 entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 AG-BSHG NRW folgende Regelungen getroffen:

1. Als Indikatoren für die Beurteilung einer besonderen Härte wird die Sozialhilfedichte (Anteil der Zahl der Hilfeempfänger - Stand 01.10. lfd. Jahr - an der Zahl der Einwohner - Stand 31.12. Vorjahr) herangezogen.
2. Die Sozialhilfedichte wird für jede kreisangehörige Stadt und Gemeinde im einzelnen und für den Kreis Coesfeld insgesamt ermittelt.
3. Die jeweilige örtliche Zahl wird der Durchschnittszahl im Kreis Coesfeld gegenübergestellt. Übersteigt die örtliche Zahl die Durchschnittszahl im Kreis Coesfeld um mindestens 25 %, wird eine erhebliche Härte angenommen.
4. Liegt danach eine erhebliche Härte vor, erfolgt ein finanzieller Ausgleich.
5. Der Ausgleichsbetrag errechnet sich auf der Grundlage der Mehraufwendungen, die durch die 50 %-ige Beteiligung an den Sozialhilfeaufwendungen entstehen. Für die Ermittlung der Mehraufwendungen gilt folgende Berechnungsformel:
Anteil an den Aufwendungen
der Sozialhilfe für die
delegierten Aufgaben (50 %)

_____ €

abzüglich ./.

Minderausgaben bei der Kreisumlage
durch Kostenbeteiligung der Gemeinden
an den delegierten
Sozialhilfeaufgaben (fiktiver Betrag)

_____ €

= Mehraufwendungen

_____ €

6. Der Härteausgleich beträgt im Jahr 2002 und 2003 50 %, im Jahr 2004 45 % der Mehraufwendungen.
7. Die Aufteilung des Ausgleichsbetrages erfolgt auf der Grundlage des prozentualen Anteils jeder einzelnen Stadt/ Gemeinde an der Kreisumlage insgesamt. Bei der Aufteilung finden alle Städte/Gemeinden Berücksichtigung.
8. Im Jahr 2002 sind die Mehraufwendungen für die delegierten Aufgaben einschließlich des Anteils aus dem Härteausgleich auf den Höchstbetrag von 153.388 € begrenzt. Die diesen Höchstbetrag übersteigenden Beträge werden im Rahmen einer ergänzenden Ausgleichsregelung nach dem prozentualen Anteil jeder Stadt/ Gemeinde an der Kreisumlage insgesamt aufgeteilt. Bei der Aufteilung finden alle Städte/Gemeinden Berücksichtigung. Ein weiterer Ausgleich wird nicht mehr vorgenommen.

2. Der § 7 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

3. Der § 7 Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 18.12.2002

gez. Pixa
Landrat

69/02 – Kreis Coesfeld

Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz vom 18.12.2002

Aufgrund

- Richtlinie 85/73 EWG des Rates vom 29. Januar 1985 (Abl. Nr. L 32 vom 05. Februar 1985) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie Entscheidung des Rates 88/408 (Abl. Nr. 194 vom 22.07.1988)
- § 24 Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.1993 (BGBl. I S. 1189) in der zur Zeit geltenden Fassung
- § 26 Geflügelfleischhygienegesetz vom 17.07.1996 (BGBl. I S. 991) in der zur Zeit geltenden Fassung
- § 1 Gesetz über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV. NRW. S. 775) in der zur Zeit geltenden Fassung
- § 1 Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV. NRW. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung
- § 1 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV. NRW. S. 156) in der zur Zeit geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung

- §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am 18.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**

- (1) Für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und nach dem Geflügelfleischhygienegesetz und den zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben. Die kostenpflichtigen Tatbestände sind in § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene NRW näher bestimmt. Sofern dabei von den EG-rechtlich festgelegten Pauschalbeträgen abweichende Gebühren erhoben werden, sind die für diese Abweichungen in der Richtlinie 85/73/EWG (Finanzierungsrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Kriterien beachtet worden.
- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten der Überwachung nach dem Fleisch- und nach dem Geflügelfleischhygienegesetz unterliegen.

§ 2**Gebühr für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung**

Für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung sieht die EG-Richtlinie für die jeweilige Tierart grundsätzlich die Pauschalgebühr gemäß Anhang A Kapitel I Nr. 1 Buchstaben a) bis f) der Richtlinie 85/73/EWG vor, und zwar je Tier:

Tierart/Schlachtgewicht	Euro
für ausgewachsene Rinder	4,50
für Jungrinder	2,50
für Schweine u. Wildschweine von 25 kg und mehr	1,30
für Schweine u. Wildschweine von weniger als 25 kg	0,50
für Einhufer	4,40
für Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer v. weniger als 12 kg	0,175
für Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer von 12 - 18 kg	0,35
für Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer v. mehr als 18 kg	0,50
für Kaninchen, Kleinwild von weniger als 2 kg	0,01
für Kaninchen, Kleinwild von 2 - 5 kg	0,02
für Kaninchen, Kleinwild von mehr als 5 kg	0,04

Diese Pauschalgebühren entsprechen nicht den tatsächlichen Untersuchungskosten. Deshalb werden abweichend von diesen Gebühren betriebsbezogene Gebühren erhoben, die die tatsächlichen Kosten decken. Die Gebühren werden gemäß der Betriebsstruktur und den jeweiligen Lohnkosten unterschiedlich festgesetzt.

I Nicht öffentliche Schlachtbetriebe

- Kleinbetriebe

Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

Die Gebühr beträgt je Schlachtstelle und Tier bei Schlachtungen von täglich:

Schlachtungen Tierart/Schlachtgewicht	bis 35 Euro	36 - 64 Euro	65 - 119 Euro	120 - 199 Euro	200 und mehr Euro
für ausgewachsene Rinder	16,05	12,84	10,43	8,03	8,03
für Jungrinder	16,05	12,84	10,43	8,03	8,03
für Schweine und Wildschweine unter 25 kg, 25 kg oder mehr	8,21	6,68	5,34	4,11	4,11
für Einhufer	23,54	18,83	15,30	11,77	11,77
für Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer unter 12 kg, 12 - 18 kg u. über 18 kg	5,49	4,39	3,57	2,75	2,75
für Kaninchen, Kleinwild unter 2 kg, 2 - 5 kg und über 5 kg	0,48	0,48	0,26	0,19	0,12

II Öffentliche Schlachtbetriebe

Öffentliche Schlachtbetriebe sind Betriebe nach § 8 der Gemeindeordnung.

Die Gebühr beträgt je Schlachtstelle und Tier bei Schlachtungen von täglich:

Schlachtungen Tierart/Schlachtgewicht	bis 799 Euro	800 und mehr Euro
für ausgewachsene Rinder	10,65	4,29
für Jungrinder	10,65	4,29
für Schweine und Wildschweine unter 25 kg, 25 kg oder mehr	5,00	1,115
für Einhufer	15,66	5,78
für Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer unter 12 kg, 12 - 18 kg und über 18 kg	2,95	0,94
für Kaninchen, Kleinwild unter 2 kg, 2 - 5 kg und über 5 kg	0,15	0,15

§ 3

Gebühr für die Rückstandsuntersuchung

- (1) Für die stichprobenartigen zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplanes durchzuführenden Untersuchungen sieht die EG-Richtlinie die Pauschalgebühr gemäß Anhang B Ziffer 1 Buchstabe a) der Richtlinie 96/43/EWG in Höhe von 1,35 Euro je Tonne Schlachtfleisch vor. Entsprechend der in der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 24.01.1989 zur Entscheidung 88/408 EWG genannten Durchschnittsgewichte beträgt diese Pauschalgebühr je Tier:

Tierart/Schlachtgewicht	Euro
für ausgewachsene Rinder	0,40
für Jungrinder	0,17
für Schweine, Wildschweine	0,11
für Schafe und Ziegen bis 12 kg	0,02
für Schafe und Ziegen über 12 kg	0,03
für Einhufer	0,34

(2) Diese Pauschalgebühren entsprechen nicht den tatsächlichen Untersuchungskosten. Deshalb werden abweichend von diesen Gebühren folgende Gebühren je Tier erhoben:

Tierart/Schlachtgewicht	Euro
für ausgewachsene Rinder	0,75
für Jungrinder	0,66
für Schweine und Wildschweine unter 25 kg und 25 kg oder mehr	0,14
für Schafe und Ziegen unter 12 kg, 12 - 18 kg u. über 18 kg	0,32
für Einhufer	1,51

§ 4

Gebühr für die Untersuchung auf Trichinen

Die Gebühr beträgt je Tier bei Tieren, die nur der Untersuchung auf Trichinen unterliegen (z. B. Wildschweine) 8,40 €.

§ 5

Zusatzgebühr für Hausschlachtungen

Für Hausschlachtungen im Sinne des § 3 des Fleischhygienegesetzes wird zu den Gebühren nach § 2 Staffel bis 35 Tiere in Kleinbetrieben (ausgenommen Kaninchen und Kleinwild) und § 3 Abs. 2 ein Zuschlag je Tier von 9,30 Euro erhoben, wenn nicht mehr als drei Tiere in zeitlichem Zusammenhang geschlachtet werden.

§ 6

Gebühr für die Durchführung von BSE-Tests an Schlachtrindern

- (1) Für die bei den bis 30 Monate alten Schlachtrindern durchzuführenden BSE-Tests wird eine Gebühr von 44,30 Euro je Tier erhoben.
- (2) Für die bei den über 30 Monate alten Schlachtrindern durchzuführenden BSE-Tests wird eine Gebühr in Höhe von 33,80 € je Tier erhoben.

§ 7

Gebühr für Amtshandlungen in Zerlegungsbetrieben

- (1) Für Amtshandlungen nach Art. 3 Abs. 1 Abschnitt B der Richtlinie 64/433/EWG und Art. 3 Abs. 1 Abschnitt B der Richtlinie 71/118/EWG wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt 3,00 Euro je Tonne für Fleisch, das in einem Zerlegungsbetrieb angeliefert wird.
- (2) Findet die Zerlegung in einem Betrieb statt, in dem das Fleisch gewonnen wird, so wird die Gebühr auf 1,35 Euro je Tonne verringert.
- (3) Ist nach der Richtlinie 85/73/EWG eine Gebührenerhebung auf Stundenbasis zulässig, wird anstelle der Gebühr nach Abs. 1 oder 2 in Betrieben, in denen das Fleisch gewonnen oder nicht gewonnen wird, eine Gebühr von:
 - a) für den amtlichen Tierarzt = 16,18 Euro je angefangene Viertelstunde
 - b) für den Fleischkontrolleur = 9,83 Euro je angefangene Viertelstunde

erhoben.

§ 8

Gebühr für Amtshandlungen in Kühl- und Gefrierhäusern

Für Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit eingelagertem Fleisch wird eine Gebühr erhoben, die den tatsächlichen Kosten entspricht. Diese beträgt:

- a) für den amtlichen Tierarzt = 16,18 Euro je angefangene Viertelstunde
- b) für den Fleischkontrolleur = 9,83 Euro je angefangene Viertelstunde.

§ 9

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

- Für Kontrollen und Untersuchungen in
- Verarbeitungsbetrieben für Fleisch- und Geflügelfleischerzeugnisse
 - Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleisch- und Geflügelfleischzubereitungen
 - Umpackbetrieben für frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse und für frisches Geflügelfleisch oder Geflügelfleischerzeugnisse
 - Wildbearbeitungsbetrieben
 - Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben
 - sonstigen zugelassenen oder registrierten Betrieben wird nachstehende Gebühr erhoben:
- a) für den amtlichen Tierarzt = 16,18 Euro je angefangene Viertelstunde
 - b) für den Fleischkontrolleur = 9,83 Euro je angefangene Viertelstunde.

§ 10

Gebühr für Schlachtgeflügeluntersuchungen in Erzeugerbetrieben

- (1) Für die Geflügelschlachttieruntersuchung im Erzeugerbetrieb und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung sieht die EG-Richtlinie 20 % der Pauschalgebühr gemäß Anhang A Kapitel I Nr. 1 Buchstabe e) der Richtlinie 96/43 EWG vor, und zwar:

Geflügelgröße	Euro je Tier
Masthähnchen und -hähnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner und Federwild	0,002
anderes junges Mastgeflügel und Federwild mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr	0,004
anderes ausgewachsenes Geflügel oder Federwild mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr	0,008

- (2) Diese Pauschalgebühren entsprechen nicht den tatsächlichen Untersuchungskosten. Deshalb wird abweichend von diesen Gebühren eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Diese beträgt je angefangene Viertelstunde = 16,18 Euro.

§ 11**Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten**

Die Gebühren nach §§ 2, 4, 5, 7, 8, 9 und 10 verdoppeln sich, wenn die Untersuchung auf Verlangen vor 7.00 Uhr (bei Schlachthöfen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr) oder nach 18.00 Uhr oder an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

§ 12**Wartegebühr**

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung um mehr als eine halbe Stunde oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um mehr als eine halbe Stunde oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlungen von mehr als einer halben Stunde, wird nach Ablauf der o.a. Zeiten eine Wartegebühr erhoben, wenn die Verzögerung/Unterbrechung vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist. Die Wartegebühr wird nur in nicht öffentlichen Betrieben erhoben und beträgt:

für den amtlichen Tierarzt =
32,36 Euro je angefangene halbe Stunde
für den Fleischkontrolleur =
19,66 Euro je angefangene halbe Stunde.

§ 13**Gebühr bei Nichtausführung eines Teiles der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung**

- (1) Die Gebühren nach §§ 2 – 10 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung oder Kontrolle stattgefunden hat.
- (2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt bei Untersuchungen oder Amtshandlungen in öffentlichen Schlachtbetrieben für jeden eingesetzten Tierarzt 32,36 Euro und für jeden eingesetzten Fleischkontrolleur 19,68 Euro je angefangene halbe Stunde und bei den sonstigen Untersuchungen oder Amtshandlungen je angefangene halbe Stunde 32,36 Euro.

§ 14**Kosten/Auslagen für Rückstandsuntersuchungen bei begründetem Verdacht**

Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (z.B. Stoffe mit pharmakologischer Wirkung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 17 des Fleischhygienegesetzes bzw. des § 8 Nr. 16 des Geflügelfleischhygienegesetzes) Untersuchungen erforderlich, so hat der Gebührenschuldner die entstehenden Kosten/Auslagen zu tragen.

§ 15**Auslagen**

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Als Auslagen können u.a. erhoben werden:

- Postgebühren
- Telegraf- und Fernsprechgebühren
- Zeugen- und Sachverständigengebühren
- Reisekosten, Fortbildungskosten
- Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen
- Schreibgebühren.

§ 16**Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel**

- (1) Die Gebühren und Kosten/Auslagen sind durch die Untersucher einzuziehen, soweit nicht Gebührenbescheide erteilt werden. Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlungen oder der sonstigen Dienstgeschäfte.
- (2) Soweit Gebühren durch Bescheid angefordert werden, sind diese innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Bescheides fällig. Es können angemessene Abschlagszahlungen gefordert werden.
- (3) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 17**Beitreibung**

Die Gebühren können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Wird die Gebühr bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % der rückständigen Gebühr erhoben.

Bei der Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50,00 Euro nach unten abgerundet.

§ 18**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 18.12.2002

gez. Pixa
Landrat

70/02 – Kreis Coesfeld**Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 18.12.2002**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646 / SGV. NRW 2021), der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250 / SGV. NRW 74), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) - jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 18.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Kreis berät gemeinsam mit den kreisangehörigen Gemeinden Dritte über die Möglichkeit der Vermeidung und Verwertung von Abfällen; der Umfang der Beratungsaufgaben der kreisangehörigen Gemeinden wird zwischen Kreis und kreisangehörigen Gemeinden einvernehmlich abgestimmt.
- (3) Der Kreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Er hat zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Entsorgungspflicht die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH und die Deponiebewirtschaftungsgesellschaft Coesfeld GmbH mit der Wahrnehmung eines Großteils der Aufgaben der Abfallwirtschaft beauftragt.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Coesfeld bzw. durch die von ihm beauftragten Dritten umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzepts Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung und/oder die Behandlung bzw. Ablagerung der Abfälle und der Transport zu Umladestationen wird von den kreisangehörigen Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Coesfeld in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde:

- a) alle Abfälle zur Beseitigung, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses,
- b) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten; dies gilt nicht für verwertbare Bio- und Grünabfälle, die dem Kompostwerk in Coesfeld-Höven zugeführt werden sowie für sonstige verwertbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die dem gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen,
- c) Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I 2379 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsverordnung vom 28. August 2000 (BGBl. I, S. 1344 ff), soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur Entsorgung verpflichtet.
- (4) Weitere Abfälle können vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 4 Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) § 3 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf solche Abfälle aus Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbebetrieben, Schulen und sonstigen Dienstleistungseinrichtungen im Kreis Coesfeld, sofern in diesen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. 2001, S. 3379 ff.) durch ein Sternchen (*) als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfallarten anfallen.
- (2) Die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Abfälle aus Haushalten sind zu den von den Städten und Gemeinden bekannt gegebenen Terminen an den entsprechenden Sammelstellen dem Personal des Schadstoffmobils zu übergeben.

- (3) Sofern Gewerbebetriebe, Schulen und sonstige Dienstleistungseinrichtungen die von Abs. 1 Satz 2 erfassten Abfälle nicht selbst oder durch von ihnen beauftragte Dritte in einer dafür zugelassenen Anlage entsorgen lassen, sind diese über das von den entsorgungspflichtigen Körperschaften (Kreis und Gemeinden) für diesen Zweck eingerichtete Gewerbeschadstoffmobil zu entsorgen. Die dabei entstehenden Entsorgungskosten sind direkt zwischen dem Anlieferer und dem Entsorgungsunternehmen abzurechnen.

§ 5 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Kreis stellt folgende Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen zur Verfügung:
- 1.) Thermische Behandlungsanlage
(Betreiberin: u. a. Rethmann Entsorgungswirtschaft West, Bochum)
 - 2.) Abfallumladeanlage Coesfeld-Brink
(Betreiberin: Rethmann-Entsorgungswirtschaft West, Bochum)
 - 3.) Abfallumladeanlage Lippewerk in Lünen
(Betreiberin: Rethmann-Entsorgungswirtschaft West, Bochum)
 - 4.) Bodendeponie des Kreises Coesfeld in Coesfeld-Flamschen
 - 5.) Kompostwerk in Coesfeld-Höven
(Betreiberin: Rethmann Entsorgungswirtschaft West, Bochum)
 - 6.) Wertstoffsortieranlage in Coesfeld-Höven
(Betreiberin: Rethmann Entsorgungswirtschaft West, Bochum)
 - 7.) Rückbauzentrum in Selm
(Betreiberin: Rethmann Entsorgungswirtschaft West, Bochum)
 - 8.) Holzrecyclinganlage in Lünen
(Betreiberin: Rethmann-Entsorgungswirtschaft West, Bochum)
 - 9.) Teppich-/Teppichbodenrecyclinganlage
(Betreiberin: Polyamid 2000 AG Premnitz)
 - 10.) Entsorgungswerk Marl
(Betreiberin: Rethmann Entsorgungswirtschaft West, Bochum)
 - 11.) Schrott- und Metallhandel Dutz in Borken
(Betreiberin: Firma Helmut Dutz, Borken)
- (2) Die Zuordnung der Gemeinden und der in § 9 Abs. 2 genannten Abfallbesitzer zu den in Abs. 1 genannten Anlagen ergibt sich aus der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Liste. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Kreis ist berechtigt, im Einzelfall von der Zuordnung nach Abs. 2 abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Kreises liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen im Rahmen der §§ 2 bis 6 der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 S. 4 GewAbfV insbesondere für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, eine Pflichtrestmülltonne nach den näheren Maßgaben der Satzungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu nutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind Siedlungsabfälle, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).
- (4) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss-

und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 S. 4 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat. Der Benutzungszwang besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und
- soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 8

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Städte und Gemeinden

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 - 3 die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis dafür zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen (§ 5) zu befördern.

§ 9

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung. Die Betriebsordnung wird vom Landrat oder bei von Dritten betriebenen Anlagen von diesen im Einvernehmen mit dem Landrat erlassen.
- (2) Abfälle, die die Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei der hierfür nach § 5 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.
- (3) Der Kreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 16 zu zahlenden Benutzungsgebühren hinaus zu tragen.

§ 10

Verwertung von Abfällen

- (1) Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von
 - Altpapier, Altpappe
 - Altholz
 - Elektronikschrott
 - Kühlgeräten
 - Altmetall
 - Bio- und Grünabfällen
 - Bekleidungsgegenstände / Textilien
 - Teppiche

sicher.

- (2) Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte oder Gemeinden ausgeschlossen sind, haben verwertbare Abfallstoffe nach Abs. 1 getrennt von anderen Abfällen einer Verwertung zuzuführen.

- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben durch geeignete Sammelsysteme (Hol- und Bring-systeme) eine ordnungsgemäße Verwertung von Abfällen sicherzustellen.

- (4) Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 11

Getrennthaltung von Abfällen

- (1) Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellten Sammelbehältern, Einzelwertstoffbehältern im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Von dieser Verpflichtung kann der Kreis durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 12

Anmeldepflichten

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Kreis jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich zu melden.
- (2) Das Gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 seine Abfälle unmittelbar dem Kreise zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Kreis Coesfeld unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 12 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-/AbfG).

- (3) Dem Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW 510) - in der jeweils geltenden Fassung - anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 14

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 15

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten dem Kreis nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
- (3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zur durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 16

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach der „Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. Abfälle unter Verstoß gegen § 3 und § 5 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Abfälle anliefert,
 3. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 7 und § 9 Abs. 2),
 4. entgegen § 9 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
 5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 12),
 6. entgegen § 13 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 nicht befolgt,
 7. entgegen § 15 Abs. 4 unbefugt Abfälle bei den Entsorgungsanlagen durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 60.000,— € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Abfallentsorgung durch den Kreis Coesfeld vom 01.09.1999 sowie die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 12.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 18.12.2002
gez. Pixa
Landrat

EAK-Positivkatalog Kreis Coesfeld

Die für eine Entsorgung durch den Kreis Coesfeld ab 01.01.2003 grundsätzlich zugelassenen Abfälle sind im Folgenden mit den Abfallschlüsseln und -bezeichnungen aufgelistet. Von den nachgenannten Abfällen sind die Abfälle von einer Beseitigung ausgeschlossen, für die eine Verwertungsmöglichkeit besteht. Dementsprechend sind verwertbare Abfallstoffe getrennt zu erfassen und einer adäquaten und ordnungsgemäßen Verwertung/Aufbereitung zuzuführen. Die vom Kreis zur Verfügung gestellten Anlagen sind am Ende des Positivkatalogs unter Angabe der jeweiligen Zuordnungsziffer aufgelistet.

!!Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind beim EAK-Schlüssel mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet, alle anderen sind überwachungsbedürftig!!

EAK-Schl.	EAK-Bezeichnung	Entsorgungs- anlage
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	1
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	1
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Geweben	1
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	1
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenerstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	1
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 01	Rübenerde	1
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung von mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials	1
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	1
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	1
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	1
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	1
03 03 05	De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling	1
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfälle	1
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	1
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	1
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	1
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	1
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	1
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	1
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	1
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	1
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	1
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.	

06 13 03	Industrieruß	1
07 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischen Gummi- und Kunstfasern	
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1
07 02 13	Kunststoffabfälle	1
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	1
08 04	Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschließlich wasserabweisendem Material)	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	1
09 01	Abfälle aus der photographischen Industrie	
09 01 07	Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	1
09 01 08	Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	1
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	1
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	1
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	1
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	6 a
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	1
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	6 a
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 05	Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen) mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 10 und 16 05 04 fallen	6 a
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	6 a
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	6 a
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien (neue Gruppe)	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	1
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	10
17 01 02	Ziegel	10
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	10
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	10
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	1
17 02 03	Kunststoff	1
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	10
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	10
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	1
17 05	Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	10
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	8,10
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	10
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	10
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	10
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	10
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	11

17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	1
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	1
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	1
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiopräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	1
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	1
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	1
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	1
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	1
19 08 02	Sandfangrückstände	1
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	1
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	1
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfälle (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	
19 12 01	Papier und Pappe	1
19 12 04	Kunststoff und Gummi	1
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	1
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06	1
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	3
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	2
20 01 10	Bekleidung	9
20 01 11	Textilien	9
20 01 13*	Lösemittel	6 bzw. 6 a
20 01 14*	Säuren	6 bzw. 6 a
20 01 15*	Laugen	6 bzw. 6 a
20 01 17*	Fotochemikalien	6 bzw. 6 a
20 01 19*	Pestizide	6 bzw. 6 a
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	6 bzw. 6 a
20 01 23*	gebrauchte Geräte die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	4
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	6 bzw. 6 a
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	6 bzw. 6 a
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1 und 6
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	1 und 6
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	6 bzw. 6 a
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	
	soweit es sich um Großgeräte (E-Herde, Waschmaschinen, Spülmaschinen, Trockner etc.) handelt	7
	ansonsten	4
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
	soweit es sich um Großgeräte (E-Herde, Waschmaschinen, Spülmaschinen, Trockner etc.) handelt	7
	ansonsten	4
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	5 a
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	5
20 01 40	Metalle	7
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfällen)	

20 02 01	kompostierbare Abfälle	2
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	1
20 03 02	Marktabfälle	1
20 03 03	Straßenkehricht	1
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	1
20 03 07	Sperrmüll	1

Verwertungs-/ Beseitigungs- und Erfassungsanlagen:

- 1 GMVA Oberhausen (Anlieferung auch über die WBF-Anlage Lünen der Fa. Rethmann sowie über die Umlade der Fa. Rethmann in Coesfeld-Brink)
- 2 Kompostwerk Coesfeld-Brink
- 3 Wertstoffsortieranlage Coesfeld-Brink
- 4 Rückbauzentrum Selm
- 5 Holzaufbereitungsanlage Lünen
- 5 a Sammelstelle für kontaminiertes Altholz der Fa. Rethmann in Coesfeld-Brink
- 6 Sonderabfallbehandlungsanlage Marl (f.d. Entsorgung der von den kreisangehörigen Gemeinden über das Schadstoffmobil erfassten Schadstoffmengen)
- 6 a Sonderabfallbehandlungsanlage Marl (f.d. Entsorgung von Kleinmengen an Schadstoffen aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten, die über das Gewerbeschadstoffmobil erfasst wurden)
- 7 Schrott- und Metallhandel Dutz in Borken
- 8 Bodendeponie Coesfeld-Flamschen
- 9 Gemeinnützige Sammlungen von Altkleidern, Schuhen und Textilien
- 10 Deponie Coesfeld-Höven nach aktiver Verfüllung (mit Ablauf des 31.12.2002); vorherige Nachfrage bei den Wirtschaftsbetrieben des Kreises Coesfeld ist erforderlich

Hinweis:

- 11 Nachfrage bei den Wirtschaftsbetrieben des Kreises Coesfeld ist erforderlich

Zuordnung der Gemeinden und der in § 9 Abs. 2 genannten Abfallbesitzer zu den unter § 5 Abs. 1 genannten Abfallentsorgungsanlagen

Entsorgungsanlagen**Herkunftsbereich**

Thermische Behandlungsanlage

Abfälle zur Beseitigung entsprechend der Anlage 1 aus allen privaten Haushalten sowie aus anderen Herkunftsbereichen im Kreis Coesfeld. Die Abfälle sind im Wege des Umschlags der Behandlungsanlage zuzuführen

Abfallumladeanlage in Coesfeld-Brink

Umladung von Abfällen zur Beseitigung entsprechend der Anlage 1 aus allen privaten Haushalten sowie aus anderen Herkunftsbereichen im Kreis Coesfeld zum Zwecke des Transports zur thermischen Behandlungsanlage

Abfallumladeanlage im Lippewerk Lünen

Umladung von Abfällen zur Beseitigung entsprechend der Anlage 1 aus allen privaten Haushalten sowie aus anderen Herkunftsbereichen im Kreis Coesfeld zum Zwecke des Transports zur thermischen Behandlungsanlage

Bodendeponie des Kreises Coesfeld in Coesfeld-Flamschen

Zur Beseitigung anfallender Bodenaushub aus allen Herkunftsbereichen

Kompostwerk in Coesfeld-Brink

Zur Verwertung anfallende Bio- und Grünabfälle aus allen privaten Haushalten und allen anderen Herkunftsbereichen

Wertstoffsortieranlage in Coesfeld-Brink

Altpapier und Altpappe aus privaten Haushalten im Kreis Coesfeld

Rückbauzentrum in Selm

Elektronikschrott und Kühlgeräte (ausgenommen Elektro großgeräte), die im Rahmen des gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwanges erfasst werden

Holzrecyclinganlage in Lünen

Altholz aus privaten Haushalten im Kreis Coesfeld

Polyamid 2000 AG in Premnitz

Stoffliche Verwertung von Teppichen / Teppichböden aus privaten Haushalten im Kreis Coesfeld

Entsorgungswerk Marl

Schadstoffe aus privaten Haushalten und vergleichbare Abfälle aus dem Gewerbe- und Dienstleistungsbereich im Kreis Coesfeld

Schrott- und Metallhandel Dutz in Borken

Altmetall incl. Elektro großgeräte (ausgenommen Kühl geräte) aus privaten Haushalten im Kreis Coesfeld

71/02 – Kreis Coesfeld

Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 18.12.2002

Aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646/SGV.NRW 2021), der §§ 1 bis 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74) sowie des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung durch den Kreis Coesfeld vom 18.12.2002 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 18.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

Der Kreis erhebt zur Deckung der ihm durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren aufgrund des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW 1969 S. 712) – KAG – in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind:

1. Für die Grundgebühren nach § 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2 die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.
2. Für die Anlieferung der Abfälle zu den Entsorgungsanlagen des Kreises bzw. vom Kreis beauftragter Dritter
 - a) die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für Abfallanlieferungen, die sie durch eigene Fahrzeuge bzw. durch beauftragte Dritte vornehmen und

b) die Anlieferer für alle übrigen Abfallanlieferungen.

§ 3 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht für die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach § 4 Abs. 2 zu entrichtende Grundgebühr zu Beginn eines jeden Jahres, ansonsten mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen.

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Für die vom Kreis zu beseitigenden und zu verwertenden Abfälle werden die Benutzungsgebühren grundsätzlich nach dem Gewicht der Abfälle berechnet; dies gilt sowohl für Abfälle, die einer Anlage des Kreises als auch für Abfälle, die in Anlagen eines vom Kreis beauftragten Dritten beseitigt bzw. verwertet werden.

Sofern keine Fahrzeugwaage zur Verfügung steht, erfolgt abweichend von Satz 1 die Berechnung der Benutzungsgebühren wie folgt:

- a) Bei der Anlieferung von Boden zu einer Deponie des Kreises wird bei Nichtverfügbarkeit einer Fahrzeugwaage bei Fahrzeugen mit einer im Fahrzeugschein eingetragenen Nutzlast die Benutzungsgebühr unter Berücksichtigung dieser Nutzlast berechnet.
- b) Bei Bodenmengen, die mit Mulden und Containern angeliefert werden, wird das Gewicht der angelieferten Mengen unter Berücksichtigung von Anliefermenge und spezifischem Gewicht des Bodens berechnet.
- (2) Neben dem gewichtsbezogenen Gebührenanteil für die Entsorgung von Restabfällen im Rahmen des gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwanges zu einer Anlage eines vom Kreis beauftragten Dritten wird den kreisangehörigen Gemeinden eine auf das Haushaltsjahr bezogene Grundgebühr entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 3 KAG berechnet; die Grundgebühr soll einen Teil der Kosten für das Vorhalten der Entsorgungsanlagen abdecken. Die Grundgebühr wird auf der Grundlage der zum 01.07. des der Festsetzung vorangehenden Jahres im Stadt-/Gemeindegebiet aufgestellten Restmüllgefäße festgesetzt; dabei wird die unterschiedliche Gewichtung der verschiedenen Gefäßgrößen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Abfuhrintervalle bei der Festsetzung zugrunde gelegt.
- (3) Für die Anlieferung von Kühlgeräten aus privaten Haushalten zu der vom Kreis benannten Aufbereitungs-/Verwertungsanlage wird eine auf die Stückzahl bemessene Benutzungsgebühr berechnet.
- (4) Anlieferern, die sich einer Ermittlung des Abfallgewichtes durch die Nichtvornahme der notwendigen Rückwägung des Anlieferfahrzeuges entziehen, werden Benutzungsgebühren im Umfang des bei der Erstwägung ermittelten Bruttogewichtes (Fahrzeug zuzüglich Ladung) in Rechnung gestellt. Dieses gilt nicht, wenn der Anlieferer einer Aufforderung zur Nachholung der Rückwägung (Ermittlung des Fahrzeugleergewichtes) nachkommt. Bei einem Ausfall der Fahrzeugwaage, der eine Ermittlung des tatsächlichen Abfallgewichtes unmöglich macht, wird das Abfallgewicht geschätzt; die Schätzung des Abfall-

gewichtes erfolgt unter Berücksichtigung der jeweils angelieferten Abfallart und Abfallmenge.

§ 5 Gebühren

(1) Für die nach Gewicht, Nutzlast und Stückzahl abzurechnenden Abfallanlieferungen zu den Entsorgungsanlagen des Kreises Coesfeld bzw. zu den Entsorgungsanlagen vom Kreis beauftragter Dritter sind nachstehende Benutzungsgebühren zu entrichten:

1. Restabfälle aus gemeindlichen Sammlungen (Inhalt aus 60/90/120/240 l Gefäßen und 1.100 - 5.000 l Containern sowie Restabfälle aus Sperrmüllsammlungen)
je Gewichtstonne: **143,00 €**
2. Schadstoffbelastetes, nicht verwertbares Altholz, das einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden muss
je Gewichtstonne: **222,00 €**
3. Restabfälle, die nicht von den Ziffern 1, 2 und 9 erfasst werden
je Gewichtstonne: **143,00 €**
4. Umschlag von Restabfällen in Coesfeld-Brink und Transport zur Entsorgungsanlage
je Gewichtstonne: **16,25 €**
5. Stofflich/thermisch verwertbare Abfälle aus gemeindlichen Sperrmüllsammlungen und aus Sammlungen durch Recyclinghöfe/Wertstoffhöfe
 - a) Altholz
je Gewichtstonne: **34,20 €**
 - b) Elektronikschrott
je Gewichtstonne: **99,15 €**
 - c) Kühlgeräte
je Gerät: **8,20 €**
 - d) Teppiche
je Gewichtstonne: **87,90 €**
6. Altpapier/Pappe aus gemeindlichen und caritativen Sammlungen
je Gewichtstonne: **46,40 €**
zuzüglich oder abzüglich der zu leistenden Zuzahlungen oder zu erzielenden Erlöse im Rahmen der Verwertung durch die Papierindustrie
7. Verwertbare Grün- und Bioabfälle
je Gewichtstonne: **94,60 €**
8. Abfälle aus Nachtspeicheröfen, die einer Aufbereitung/Verwertung zugeführt werden
je Gewichtstonne: **339,50 €**
9. Bodenaushub (schadstofffrei), der einer Deponie zugeführt wird
 - a) bei nicht vorhandener Fahrzeugwaage
 - aa) bei Containern, Mulden
je Gewichtstonne **2,80 €**
(das Gewicht wird unter Berücksichtigung von Menge und spezifischem Gewicht ermittelt)
 - ab) für alle übrigen Fahrzeuge
je angefangene Gewichtstonne Nutzlast lt. Fahrzeugschein: **2,80 €**
 - b) bei vorhandener Fahrzeugwaage
je Gewichtstonne: **2,80 €**

(2) Grundlage für die Festsetzung der Grundgebühr nach § 4 Abs. 2 ist ein Kostenanteil der im Kalkulationszeitraum angesetzten Vorhaltekosten für die zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen zur Beseitigung des Restmülls. Die Grundgebühr beträgt **18,40 €/Einheit/Jahr** bei Umlage der vorgenannten Kostenanteile auf die Ge-

samtsumme aller Einheiten, die sich aus der Gesamtzahl und der Größe aller im Rahmen des gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwanges angeschlossenen Restmüllgefäße unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Abfuhrintervalle ergibt. Stichtag für die Ermittlung der Gefäßzahlen ist der in § 4 Abs. 2 genannte Zeitpunkt. Unter Berücksichtigung der bei den unterschiedlichen Gefäßgrößen und bei den unterschiedlichen Abfuhrintervallen vorgenommenen unterschiedlichen Gewichtung hinsichtlich der Zuordnung der Einheiten wird die Grundgebühr für jedes im gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang aufgestellte Restmüllgefäß wie folgt festgesetzt:

- a) 60/90/120-l-Restmüllgefäß bei vierwöchentlichem Abfuhrintervall (1 Einheit):
18,40 €/Jahr
- b) 60/90/120-l-Restmüllgefäß bei teilweise vierzehntägigem und teilweise vierwöchentlichem Abfuhrintervall (1,06 Einheit):
19,50 €/Jahr
- c) 60/90/120-l-Restmüllgefäß bei vierzehntägigem Abfuhrintervall (1,10 Einheit):
20,25 €/Jahr
- d) 240-l-Restmüllgefäß (2 Einheiten):
36,80 €/Jahr
- e) 1.100-l-Restmüllcontainer (10 Einheiten):
184,00 €/Jahr
- f) 2.500-l-Restmüllcontainer (21 Einheiten):
386,40 €/Jahr
- g) 5.000-l-Restmüllcontainer (42 Einheiten):
772,80 €/Jahr
- (3) Eine gesonderte Gebühr wird für die Entsorgung nachstehender Abfälle nicht erhoben:
1. Abfälle, die die Gemeinden im Rahmen des § 5 Abs. 6 des Landesabfallgesetzes in Wald und Flur eingesammelt haben (verbotswidrig abgelagerte Abfälle).
 2. Abfälle, die durch Vereine, Verbände etc. im Rahmen von Umweltschutzaktionen in Wald und Flur eingesammelt wurden; eine entsprechende Bescheinigung der jeweiligen Stadt-/Gemeindeverwaltung ist bei der Abfallanlieferung vorzulegen.
 3. Problemabfälle des Haushalts, die im Rahmen des gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwanges von den Gemeinden bzw. durch von diesen beauftragten Dritten getrennt eingesammelt und anschließend entsorgt werden. Die Kosten der Problemabfallentsorgung sind in den Kosten der Restmüllentsorgung enthalten.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme der vom Kreis bereitgestellten Abfallentsorgungsanlagen durch die Gemeinden bzw. im Auftrag der Gemeinden im Rahmen des gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwanges sind gegenüber dem Kreis jeweils gesondert für die 1. und 2. Hälfte jeden Monats Benutzungsgebühren nach Maßgabe des jeweiligen Gebührenbescheides fällig; diese werden rückwirkend für den jeweiligen Zeitraum festgesetzt. Für den Monat Dezember jeden Jahres erfolgt die Gebührenerhebung nach Satz 1 als Abschlagszahlung zum 15. des Monats auf der Grundlage der Abfallmenge des Vormonats; Mehr- bzw. Mindermengen werden im Folgemonat verrechnet.

- (2) Bei den übrigen Benutzungen werden die Benutzungsgebühren jeweils gesondert für die 1. und 2. Hälfte eines jeden Monats nach Maßgabe des jeweiligen Gebührenbescheides rückwirkend für den jeweiligen Zeitraum festgesetzt.
- (3) Die Grundgebühren nach § 5 Abs. 2 werden in vierteljährliche Raten jeweils zu Beginn des Quartals erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 12.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 18.12.2002

gez. Pixa
Landrat

72/02 – Kreis Coesfeld

Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2003

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2003 mit Anlagen gem. § 54 der Kreisordnung NW (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160),

- a) Freitag, 27.12.2002,
- b) Montag, 30.12.2002,
- c) Donnerstag, 02.01.2003, und Freitag, 03.01.2003,
- d) Montag, 06.01.2003, bis Mittwoch, 08.01.2003

im Gebäude I der Kreisverwaltung Coesfeld, Abteilung 420 - Finanzen, FriedrichEbertStr. 7, 48653 Coesfeld, Zimmer 42 (Erdgeschoss), während der üblichen Dienststunden öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Die Frist endet mit Ablauf des 10.01.2003.

Die Einwendungen sind an den Landrat des Kreises Coesfeld, Abteilung 420 Finanzen, Adresse wie oben angegeben, zu richten.

Über etwaige Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung beschließt der Kreistag des Kreises Coesfeld in öffentlicher Sitzung (§ 54 KrO NW).

Coesfeld, 20. Dezember 2002

Kreis Coesfeld
Der Landrat

In Vertretung
gez. Gilbeau

73/02 – Sparkasse Coesfeld

Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Coesfeld

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 300054913 Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassenbuches.

Wir, die
SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -
in Dülmen
fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 18.03.2003 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassenbuches anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 18.12.2002

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -
Der Vorstand

gez. Krumme
